

Gerüstabsteck- & Kurbelgerüstböcke

Aufbau- & Verwendungsanleitung

Die kerscher® Gerüstböcke haben nachfolgend aufgeführte zulässige Tragfähigkeiten:

Kurbelgerüstböcke Gr. I	1,20 1,95m	b=1,2m	1.600kg
Kurbelgerüstböcke Gr. I	1,20 1,95m	b=1,5m	1.600kg
Kurbelgerüstböcke Gr. II	1,70 3,00m	b=1,5m	1.600kg
Kurbelgerüstböcke Gr. III	2,10 3,60m	b=1,5m	1.600kg
Gerüstabsteckbock Gr. I	1,20 1,95m	b=1,2m	1.500kg
Gerüstabsteckbock Gr. I	1,20 1,95m	b=1,5m	1.500kg
Gerüstabsteckbock Gr. II	1,30 2,40m	b=1,2m	1.500kg



Anhand dieser Tragkraftangaben können Sie die zulässigen Bockabstände in der nachstehend aufgeführten Tabelle, die wir den Sicherheitsregeln für

Arbeits- und Schutzgerüste - Bockgerüste -
Des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaft e.V.

entnommen haben, ablesen.

Die erforderliche Tragfähigkeit eines Gerüstbockes für Gerüste der Gerüstgruppe 1-6 in Abhängigkeit von der Belagbreite und dem Abstand der Gerüstböcke ist der Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Erforderliche Tragfähigkeit in kg 1) der Gerüstböcke in Abhängigkeit von der Gerüstgruppe, der Belagbreite und dem Abstand der Gerüstböcke

Gerüstgruppe	Belagbreite	Abstand der Gerüstböcke								
		0,80 m	1,00 m	1,25 m	1,50 m	1,75 m	2,00 m	2,25 m	2,50 m	2,75 m
1-3	0,60	110	138	173	207	242	276	311	345	380
1-3		166	207	259	311	362	414	466	518	569
4		238	297	371	446	520	594	668	743	817
5	0,90	346	432	540	648	756	864	972	1080	1188
6		454	567	709	851	992	1134	1276	1418	1559
1-3		184	230	288	345	403	460	518	575	633
4	1,00	264	330	413	495	578	660	743	825	908
5		384	480	600	720	840	960	1080	1200	1320
6		504	630	788	945	1103	1260	1418	1575	1733
1-3	1,20	221	276	345	414	483	552	621	690	759
4		317	396	495	594	693	792	891	990	1089
5		461	576	720	864	1008	1152	1296	1440	1584
6	1,50	605	756	945	1134	1323	1512	1701	1890	2079
1-3		276	345	431	518	604	690	776	863	949
4		396	495	619	743	866	990	1114	1238	1361
5	1,50	576	720	900	1080	1260	1440	1620	1800	1980
6		756	945	1181	1418	1654	1890	2126	2363	2599

1) Berechnungsformel für die erforderliche Tragfähigkeit eines Gerüstbockes: Bockabstand x Bockbreite x (Nutzgewicht + Bohlungsgewicht)
Nutzgewicht siehe Tabelle 1; Bohlungsgewicht 30 kg/m² (100 kg ~ 1 kN)

Tabelle: Kleinste zul. Stützweite in Meter für Gerüstbeläge aus Holz:

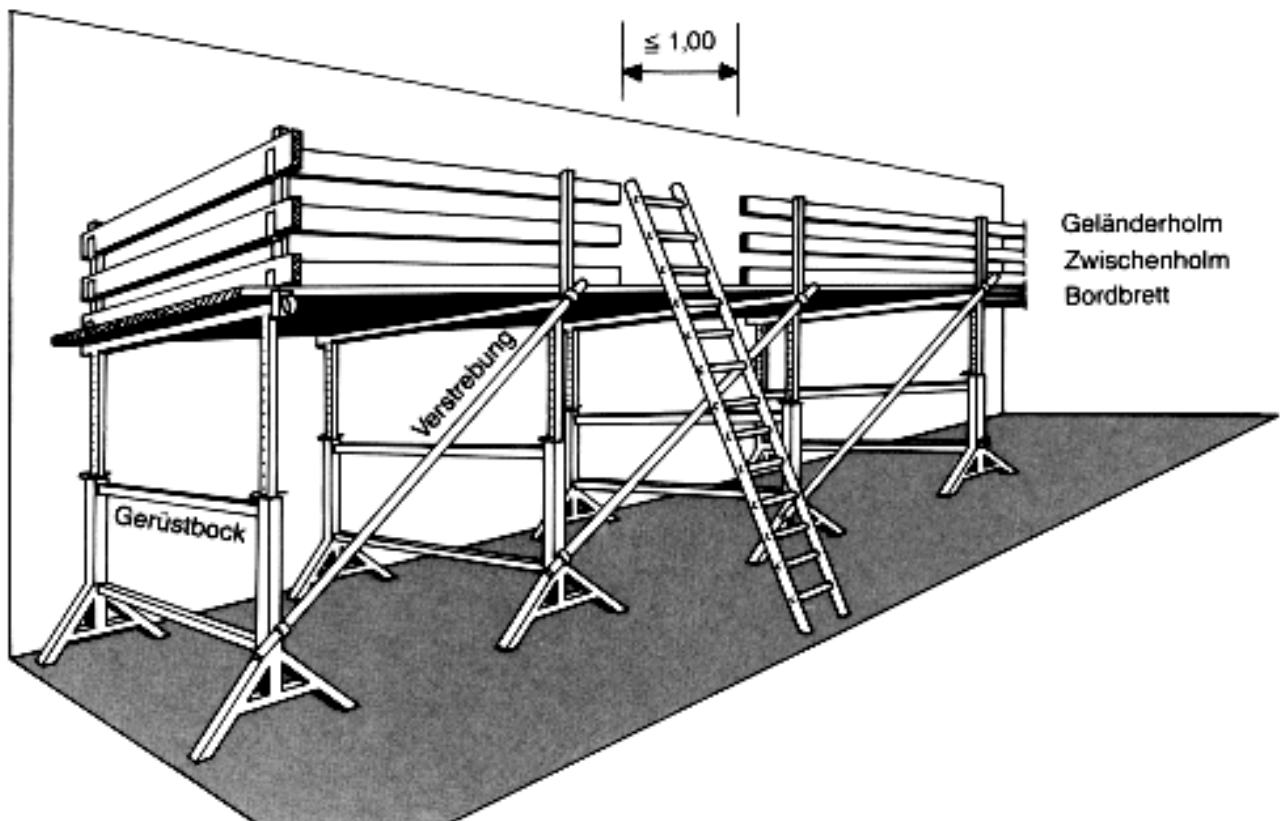
1	2	3	4
Gerüstgruppe	Mindestbreite der Belagfläche ¹⁾ m	flächenbezogenes Nutzgewicht kg/m ²	Flächenpressung ²⁾ kg/m ²
1	0,50 m 3)	-	-
2	0,60 m 3)	150	-
3	0,60 m 3)	200	-
4	0,90 m	300	500
5	0,90 m	450	750
6	0,90 m	600	1000

1) Die freie Durchgangsbreite muß bei Materiallagerung auf der Belagfläche mindestens 0,20 m betragen.
2) Flächenpressung ist hier Nutzgewicht geteilt durch dessen tatsächliche Grundrißfläche,
3) Die Bordbrettdicke darf mitgerechnet werden.

Stammhaus:



- ✓ Kurbelgerüstböcke dürfen nicht unter Last in der Höhe verstellt werden und nur unter Anwendung der vom Hersteller konstruktiv vorgegebenen Möglichkeiten.
- ✓ Gerüstböcke dürfen nur auf waagrechttem und ausreichend tragfähigem Untergrund aufgestellt und eingesetzt werden.
- ✓ Gerüstböcke mit einer Höhe von mehr als 2,0m müssen mittels unserer Diagonalteleskopstrebe (Art.-Nr.: 501361) diagonal verstebt werden. Zudem muß ein 3facher Seiten- und Stirnseitenschutz mittels unserem Seitenschutzpfosten (Art.-Nr.: 501866) angebracht werden. Der Seitenschutz darf in einem Feld zum Anstellen einer Leiter, max. jedoch für 1,0m, unterbrochen sein. Siehe nachfolgende Aufbauskizze.



Die kerscher[®] Absteck- und Kurbelböcke sind bis Windstärke 6 standsicher. Bei größeren Windstärken muß das Bockgerüst am Bauwerk verankert werden bzw. muß das Gerüst abgebaut werden.
Gerüstböcke müssen auf standsicherem festem Untergrund aufgestellt werden.

Auszug aus den Sicherheitsregeln für Arbeits- und Schutzgerüste - Bockgerüste -

Gerüstgruppen

Arbeitsgerüste der **Gerüstgruppe 1** dürfen nur für Inspektionstätigkeiten eingesetzt werden. Dabei darf je nach Gerüstfeld ein Nutzgewicht von 150 kg (1 Person zzgl. Werkzeug) nicht überschritten werden. Materiallagerung ist unzulässig.

Arbeitsgerüste der **Gerüstgruppe 2** dürfen nur für Arbeiten eingesetzt werden, die kein Lagern von Baustoffen und Bauteilen erfordern. Einzelne Belagteile, die schmaler als 0,35m sind (z.B. Gerüstbohlen), dürfen innerhalb der ihrer zulässigen Stützung nur mit 150 kg beansprucht werden.

Arbeitsgerüste der **Gerüstgruppe 3** dürfen nur für Arbeiten eingesetzt werden, bei denen die Belastung aus Material und Personen das flächenbezogene Nutzgewicht von 200 kg/m² nicht überschreitet. Einzelne Belagteile, die schmaler als 0,35m sind (z.B. Gerüstbohlen), dürfen innerhalb der ihrer zulässigen Stützung nur mit 150 kg beansprucht werden.

Zulässige Arbeiten sind z. B.:

- maschinelle Putz- und Stuckarbeiten,

- Putz- und Stuckarbeiten mit geringer Materiallagerung,
 - Fassadenbekleidungsarbeiten,
 - Malerarbeiten,
 - Beschichtungsarbeiten,
 - Verfugungsarbeiten,
 - Ausbesserungsarbeiten,
 - Bewehrungsarbeiten mit geringer Materiallagerung,
 - Montagearbeiten,
- wenn bei Materiallagerung auf der Belagfläche eine Durchgangsbreite von mindestens 0,20 m erhalten bleibt.

Beläge

Allgemeines

Gerüstbretter oder -bohlen dürfen nur verwendet werden, wenn sie

- dicht aneinander verlegt sind,
 - weder wippen noch ausweichen können
- und
- gegen Abheben gesichert sind.

Gerüstbretter oder -bohlen gelten als dicht verlegt, wenn der Abstand untereinander 2,0 cm nicht überschreitet.

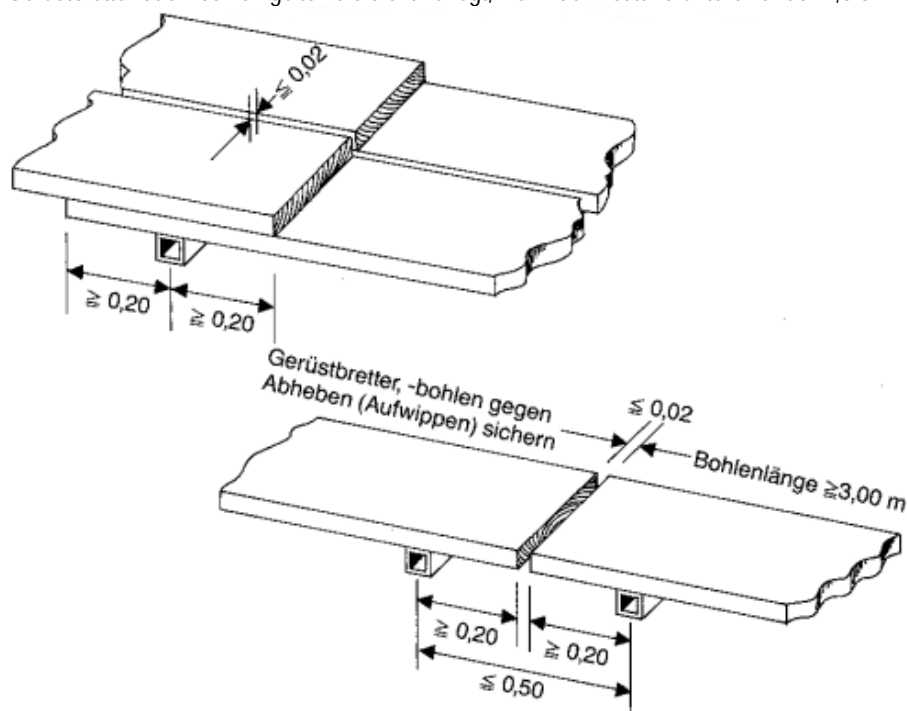


Bild 3: Auflagerung von Gerüstbohlen (Bilder a und b)

Gerüstbretter oder -bohlen sind bei einer Auflagerung nach Bild 3a zusätzlich gegen Abheben zu sichern.

Abweichend kann auf eine Sicherung gegen Abheben verzichtet werden, wenn die Gerüstbretter oder -bohlen mindestens 3 m lang sind und der Querschnitt mindestens 20 cm x 4,0 cm beträgt.

Seitenschutz

Belagflächen müssen mit einem Seitenschutz, bestehend aus Geländerholm, Zwischenholm und Bordbrett (siehe Bild 4), umwehrt sein.

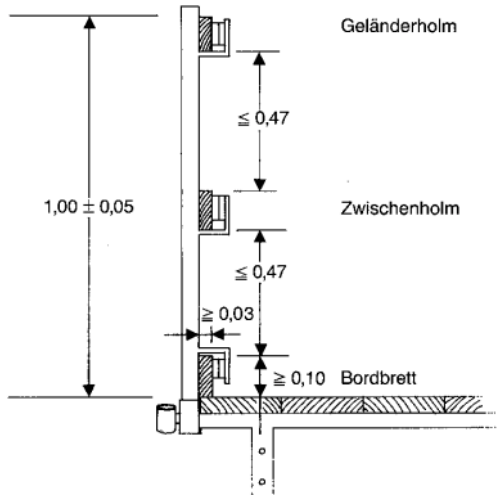


Bild 4: Seitenschutz

Abweichend darf auf

- den **Seitenschutz** verzichtet werden, wenn auf Gerüsten die Belagfläche nicht mehr als 2,00 m über einer ausreichend breiten und tragfähigen Fläche angeordnet ist (siehe Bild 4),
- das **Bordbrett** verzichtet werden an Gerüststirnseiten, wenn dort der Belag und das Längsbordbrett den Seitenschutz um mindestens 0,30 m überragen,
- den **Seitenschutz auf der Gerüstseite** verzichtet werden, bei der der Abstand zwischen der Kante der Belagfläche und dem Bauwerk nicht mehr als 0,30 m beträgt.